



Kaderbildungsrichtlinien des Bayerischen Schwimmverbandes e.V. für den Landeskader Synchronschwimmen für die Saison 2026/2027

Allgemeine Hinweise

Die Leistungen im Synchronschwimmen sind das Ergebnis von Fleiß und Talent. Die großen Leistungsunterschiede beruhen vor allem im Kindes- oder Jugendalter auf der biologischen Entwicklung, dem Training (Umfang und Inhalt) und den örtlichen Gegebenheiten. Dies wollen wir bei der Bildung von Leistungsgruppen und den Landeskadern berücksichtigen. Daher hat sich der BSV entschlossen, die BSV-Kadernormen an ein bestimmtes Leistungsniveau zu koppeln.

In Anlehnung an § 16 WB-AT werden nur Aktive mit deutscher Staatsangehörigkeit in einen Landeskader aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Leistungssportkoordinator in Absprache mit der Fachwartin Synchronschwimmen.

Sportlerinnen, die im Jahr 2006 oder früher, und Sportler, die im Jahr 2005 oder früher geboren wurden, sind als Landeskader nicht mehr förderfähig und werden daher nur mit Bundeskaderstatus in den Landeskader berufen.

Gefördert werden im Rahmen des Lehrgangssystems die Sportler*innen des Landeskaders der Jahrgänge 2017 bis 2007 (weiblich) bzw. bis 2006 (männlich). Folgende Maßnahmen werden voraussichtlich angeboten:

- Mehrere Tageslehrgänge am Landesstützpunkt München oder in den Vereinen
- 1-2 Mehrtageslehrgänge (voraussichtlich nur AK C und D) zur gezielten Förderung der durch das neue Wertungssystem neu erforderlichen Techniken und Fähigkeiten
- Stützpunkttraining am Landesstützpunkt München (in Absprache mit der Fachwartin und der Stützpunktleitung)
- 1-wöchiger Saisonauftaktlehrgang zur Vorbereitung auf die DSV-Sichtung

1. Richtlinien im Synchronschwimmen

In den Landeskader (LK) bzw. den Ergänzungskader (EK) für die Saison 2026/2027 können Sportler*innen aufgenommen werden, welche mindestens drei der Kriterien entsprechend der bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien erfüllen (Stand: September 2024). Der dort genannte „Leveltest“ wird als BSV-Sichtungslehrgang durchgeführt. Die Teilnahme am BSV-Sichtungslehrgang ist verpflichtend für die Aufnahme in den Landes- oder Ergänzungskader, außer der oder die Sportler*in

nimmt an der DSV-Sichtung teil und erfüllt dort die geforderte Norm. In Heimatvereinen erreichte Level können für den Landeskader nicht anerkannt werden.

1.1. Landeskader (LK) und Ergänzungskader (EK)

1.1.1 Punktzahlen

Sportler*innen der Jahrgänge 2017 bis 2011 müssen im Jahr 2026 mindestens einmal die folgenden Pflichtpunkte erreicht haben, um am BSV-Sichtungslehrgang teilnehmen zu können und um für den Landeskader oder Ergänzungskader berücksichtigt werden zu können. Die geforderten Pflichtpunkte können bei Altersklassenmeisterschaften (Bayerische, Süddeutsche oder Deutsche Altersklassenmeisterschaften) oder beim DSV-Pflichtranglistenturnier (Vorkampf oder Finale) erreicht worden sein.

Jahrgang	Pflichtpunkte
2017	37,5
2016	40
2015	42,5
2014	45
2013	50
2012	52,5
2011	55

1.1.2. Weitere Kriterien

Um für den Landeskader oder Ergänzungskader berücksichtigt werden zu können, müssen Sportler*innen der Jahrgänge 2010 bis 2007 an mindestens einer Meisterschaft (Bayerische, Süddeutsche oder Deutsche Altersklassenmeisterschaften oder Deutsche Meisterschaften) im Jahr 2026 in einer Technischen Kür geschwommen sein.

Um für den Landeskader oder Ergänzungskader berücksichtigt werden zu können, müssen Sportler*innen der Jahrgänge 2013 bis 2007 an den in den bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien genannten Wettkämpfen teilgenommen haben bzw. die geforderten Platzierungen erreicht haben.

Um für den Landeskader oder Ergänzungskader berücksichtigt werden zu können, müssen Sportler*innen der Jahrgänge 2017 bis 2014 an den Bayerischen Altersklassenmeisterschaften 2025 teilgenommen haben.

1.1.3. Kaderbildung

Die Gewichtung der verschiedenen bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien sowie die Verteilung der Landeskaderplätze auf die verschiedenen Jahrgänge obliegt der Fachwartin Synchronschwimmen in Absprache mit der Stützpunkttrainerin München. Da ein besonderer Schwerpunkt auf der Leistungsförderung der jüngeren Jahrgänge liegt, sind für die Jahrgänge 2011 bis 2007 voraussichtlich maximal zwölf Landeskaderplätze vorgesehen.

Das Erfüllen von drei der bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien bedingt nicht automatisch einen Anspruch auf eine Kadermitgliedschaft.

1.1.4. Bundeskader

Sportler*innen aller Jahrgänge, die einem Bundeskader Synchronschwimmen (OK, PK, EK, NK1, NK2) angehören, werden automatisch in den Landeskader (LK) aufgenommen.

1.2. Sonderantrag Landeskader

Sportler*innen, die nachweislich aufgrund von Verletzungen, Krankheit oder anderweitig verursachtem langen Trainingsausfall die Zulassungskriterien zum BSV-Sichtungslehrgang oder zu den Kadernormen verpasst haben, können bis zum 01.10.2026 einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Aufnahme in den LK stellen (formlos per E-Mail an zimmermann@bayerischer-schwimmverband.de). Dem Antrag müssen die entsprechenden Nachweise beigelegt sein.

Alle Anträge werden durch den Vizepräsidenten Leistungssport, den Leistungssportkoordinator, die Fachwartin Synchronschwimmen und die Stützpunkttrainerin München geprüft.

2. Berufungsprozedere

2.1. Weitere Berufungsvoraussetzungen

2.1.1. Anti-Doping-Zertifikat

Das Einreichen eines Zertifikats (ausschließlich als PDF-Datei) über die erfolgreiche Absolvierung des NADA-Online-Kurses auf der E-Learning-Plattform der Internetseite „Gemeinsam gegen Doping“ ist für alle Kader bis zum 30.11.2026 erforderlich. Das Einsenden als PDF-Scan (Dateiname: Antidoping Name, Vorname) per E-Mail an bsv-massnahme@bayerischer-schwimmverband.de ist hierbei ausreichend. Jpegs, pngs und andere Bildformate werden nicht akzeptiert!

2.1.2. Kadererfassungsbogen

Jede*r Kadersportler*in muss einen online Kadererfassungsbogen bis zum 30.11.2026 ausfüllen. Der Link zur Erfassung steht mit der Veröffentlichung des Kaders auf der Website des Bayerischen Schwimmverbandes zur Verfügung und wird den Heimatvereinen der Kadersportler*innen per E-Mail zugesandt.

2.2. Berufszeitraum

Der Landeskader Synchronschwimmen wird zum 01.11.2026 berufen und für die Dauer eines Jahres bis zum 31.10.2027 beibehalten.

2.3. Rechtsanspruch

Die letztendliche Entscheidung über die Aufnahme in einen Kader des BSV trifft der Vizepräsident Leistungssport in Absprache mit dem Leistungssportkoordinator und der Fachwartin Synchronschwimmen.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen Kader des BSV besteht nicht.

Änderungen der Kaderbildungsrichtlinien aufgrund neuer Entwicklungen im DSV und/oder DOSB sind vorbehalten.

Sylvia Haider,
Fachwartin Synchronschwimmen

Tino Zimmermann,
Leistungssportkoordinator

Stand: 22.02.2026